

Antrag

der Abgeordneten Renate Künast, Undine Kurth (Quedlinburg), Bärbel Höhn, Beate Walter-Rosenheimer, Dr. Tobias Lindner, Cornelia Behm, Harald Ebner, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Haltung von Delfinen beenden

Der Bundestag wolle beschließen:

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird aufgefordert, auf der Grundlage der Ermächtigung durch § 13 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, das Halten von Delfinen zu untersagen sowie deren Einfuhr zu verbieten und die Zulassung neuer Haltungen an den Nachweis artgerechter baulicher Anlagen zu binden.

Berlin, den 11. März 2013

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Mit der wissenschaftlichen Stellungnahme von Privatdozent Dr. Christian Schulze von der Ruhr-Universität Bochum Wissenschaftliche Vorschläge für eine Neufassung der Abschnitte „Haltungsbedingungen: Unterbringung – Anlage Raumbedarf, Wasserqualität – Physikalische und chemische Parameter, sowie zum Forschungs- und Wissenschaftsbezug“ bezüglich der Haltung von Cetacea (Wale und Delfine) liegen wissenschaftliche Erkenntnisse darüber vor, welche baulichen Haltungsbedingungen gegeben sein müssen, damit eine artgerechte Haltung von Delfinen möglich ist. Diese Voraussetzungen sind in den deutschen Delfinarien nicht gegeben. Damit verstoßen diese gegen das Tierschutzgesetz, das vermeidbare Schmerzen, Leiden und Schäden von Tieren verbietet. Mit dem Einfuhrverbot wird sichergestellt, dass nicht weitere Tiere in eine nicht artgerechte Haltung gelangen. § 13 Absatz 3 des Tierschutzgesetzes räumt die Möglichkeit ein, eine Verordnung zu erlassen, in der ein Verbot für das Halten von Tieren wild lebender Arten ausgesprochen sowie ein Importverbot

verhängt wird. Von dieser Möglichkeit ist für die Delfinhaltung in Deutschland Gebrauch zu machen.

Vergleichbar hat die Schweizerische Eidgenossenschaft im Mai 2012 ein Importverbot für Delfine beschlossen, da auch in der Schweiz die hohen Haltungsansprüche von Cetacea nicht umgesetzt werden können.

Aus ökologischer und ethologischer Sicht kommt der Simulation des natürlichen Habitats einer Tierart in Zoos (bzw. Delfinarien) eine zentrale Bedeutung zu. Im Falle des Großen Tümmlers (*Tursiops truncatus*) bestehen grundlegende Probleme: Die Spezies bewohnt ein komplementäres Habitat, dessen Größe wesentlich vom Aktionsradius, z. B. bei der Nahrungssuche, bestimmt wird. So tauchen sie 200 bis 300 Meter tief, erreichen Geschwindigkeiten von 50 Kilometer pro Stunde und legen oft große Tagesstrecken zurück. Die bisher im Säugetiergutachten vorgegebenen Größenanforderungen für bis zu fünf erwachsene Große Tümmler (Mindestoberfläche 400 Quadratmeter, Gesamtwasservolumen 1 500 Kubikmeter, Mindesttiefen – je nach Zweck variierend – zwischen 1,5 und 4,0 Meter) reichen nicht aus, um die genannten ökologischen und verhaltensbiologischen Charakteristika der Art umzusetzen. Weder stehen Strecken zur Verfügung, die eine hinreichend lange Bewegung in Maximalgeschwindigkeit oder gegebenenfalls gar ihr Erreichen ermöglichen, noch können natürliche Tauchtiefen und Distanzwanderungen auch nur ansatzweise simuliert werden. Für eine „artgerechte“ Haltung müssten als bauliche Größenanforderungen daher Bahnlängen von rund 850 bis 900 Meter vorgeschrieben werden.